

Bedingungen

für Dienstleistungen des Technischen Service
der AVENTICS GmbH Bereich Schiffstechnik

Service aus Laatzen, Deutschland
Stand August 2016
mit Preistabelle 2019

Emerson Automation Solutions
AVENTICS GmbH
Ulmer Straße 4
30880 Laatzen | Germany
T +49 511 2136-670
MarineService.Aventics@Emerson.com

Registered Seat / Sitz: Laatzen | Registergericht: Amtsgericht Hannover HRB 210845
Management / Geschäftsführung: Daniel Gaßmann, Andreas Ostermann v. Roth
Chairman of the Supervisory Board / Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Louis Tenu

I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen der Mitarbeiter des Technischen Service.

Nebenabsprachen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Aventics GmbH.

II. Anforderungen des Servicepersonals

Die Anforderung sollte mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Arbeitsbeginn unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitsdauer erfolgen.

III. Preisberechnung

Die Kosten für die Entsendung des Servicepersonals werden entsprechend den jeweils gültigen Vergütungsregelungen (Anhang 1) für

- Serviceeinsätze Inland nach Stundensätzen
- Systeminbetriebnahmen und Auslandseinsätze nach Tagessätzen

berechnet.

IV. Haftung der Aventics GmbH

Verzug

Erbringt das Servicepersonal die vereinbarten Leistungen aus Gründen, die Aventics zu vertreten hat, nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, so hat der Kunde nach Ablauf einer von ihm festzusetzenden angemessenen Nachfrist das Recht, vom nicht ausgeführten Teil des Auftrags zurückzutreten.

Weitergehende Ansprüche aus Verzug, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Aventics.

Gewährleistung

Fehlerhaft erbrachte Serviceleistungen, die innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung gerügt werden, wird Aventics innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen korrigieren.

Lässt Aventics eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung schuldhaft verstreichen, so hat der Kunde ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung.

Nur wenn die erbrachte Leistung trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Nutzen ist, kann der Kunde nach Ankündigung vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadenersatz. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Aventics.

V. Sicherheitsvorschriften, Arbeitsbedingungen

Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Das entsandte Personal hat den Kunden auf besondere Gefahren aufmerksam zu machen, die sich aus der Durchführung der Montagearbeiten ergeben.

VI. Haftung des Kunden

Werden ohne Verschulden von Aventics die von ihr gestellten Vorrichtungen, Werkzeuge und Messeinrichtungen auf dem Montageplatz beschädigt, zerstört oder entwendet, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

VII. Zusätzliche Arbeiten

Das Servicepersonal ist nicht verpflichtet, Tätigkeiten über den vereinbarten Arbeitsumfang hinaus durchzuführen.

Werden jedoch nach Absprache mit dem Kunden Tätigkeiten über den ursprünglich vereinbarten Arbeitsumfang hinaus durchgeführt, so geschieht dies auf Kosten des Kunden.

VIII. Ablösung von Servicepersonal

Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen behalten wir uns vor, unsere Mitarbeiter nach 20 Einsatztagen abzulösen. Die dadurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt. Sollte innerhalb dieser 20 Einsatztage die tarifliche Arbeitszeit (X. 1.) überschritten werden, obliegt es Aventics das Ablösungsintervall entsprechend zu verkürzen oder zur täglichen Ablösung das Servicepersonal entsprechend aufzustocken.

Wird die Ablösung des Personals aus einem nicht von Aventics zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

IX. Reisekosten

Die Reisekosten für das Servicepersonal werden gemäß dem im Anhang genannten Vorgehen in Rechnung gestellt.

Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die tariflich fixierten und in die Arbeitszeit fallenden Familienheimfahrten und die Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Arbeitsstelle, falls ein erheblicher Weg zurückzulegen ist.

Die Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs werden nach den Auslagen von Aventics in Rechnung gestellt.

Als Fahrtkosten werden die im jeweils gültigen Anhang 2 aufgeführten Beträge berechnet.

Bei Flugreisen wird die Economy-Klasse benutzt. Abweichend davon wird die Business-Klasse gebucht, wenn die Economy-Klasse (aufgrund der Tarifbedingungen der Fluggesellschaften) nicht gebucht werden kann oder die Flugzeit (ohne Unterbrechung) bei Langstreckenflügen mehr als 8 Stunden beträgt.

Tagegelder und Übernachtungskosten werden auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit berechnet, soweit sie vorübergehender Natur ist.

Beabsichtigt der Kunde, eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen oder freie Verpflegung zu gewähren, so bedarf eine derartige Regelung vorab einer besonderen Vereinbarung. Bei freier Verpflegung muss die Höhe des Tagegeldes einvernehmlich geregelt werden.

X. Arbeitszeit und Vergütung

Die anfallenden Arbeitszeiten werden einschließlich der Soziallasten nach den im jeweils gültigen Anhang 1 angeführten Stunden- bzw. Tagessätzen berechnet.

Das Servicepersonal passt sich, soweit wie möglich, der bei Kunden eingeführten Arbeitszeit an. Die Auswahl des Servicepersonals obliegt Aventics.

Wenn keine andere Arbeitszeit vereinbart wurde, gilt folgende Regelung:

- Montag bis Freitag die tariflich jeweils gültige Arbeitszeit von derzeit 7 Stunden. Bei Bedarf kann pro Tag bis zu 3 Stunden länger gearbeitet werden.
- Bei Systeminbetriebnahmen und Auslandseinsätzen beträgt die tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden.
- Ein Einsatz von mehr als 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen müssen vorher von Aventics genehmigt werden. Dazu muss der Kunde schriftlich den Nachweis erbringen, dass es sich hierbei um einen außergewöhnlichen Fall im Sinne des § 14 des Arbeitszeitgesetzes handelt.

Der Kunde hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Montage- und Servicearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz, wie seiner eigenen Belegschaft, zu gewähren.

Wenn vom Kunden Hilfskräfte gestellt werden oder wenn dritte Firmen mit Installationsarbeiten usw. im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage beauftragt werden, unterliegt dieses Personal nicht der Aufsicht des Servicepersonals von Aventics.

Der Kunde hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Personals auf dem ihm vorgelegten Stundennachweis (Anhang 3) zu bescheinigen. Nach den bescheinigten Stundennachweisen stellt Aventics die Rechnung aus.

Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der berechneten und beglaubigten Arbeitszeit können nicht berücksichtigt werden. Falls eine Bescheinigung über Stundennachweise nicht möglich war, wird für die im Auftrag definierte Leistung und der von Aventics festgehaltene Aufwand berechnet.

Die Wartezeit bzw. Bereitschaftszeit des Personals wird als Arbeitszeit berechnet, wenn die Arbeit aus Gründen unterbrochen wird, die Aventics nicht zu vertreten hat.

XI. Werkzeug- und Materialkosten

Der Auftraggeber übernimmt auf seine Kosten die Bereitstellung hinreichender Räumlichkeiten für die von Aventics zu liefernden Materialien, Geräte, Werkzeuge und Messgeräte sowie trockener, beheiz- und verschließbarer Räume mit Beleuchtung für die Arbeitsverrichtung des Kundendienstpersonals. Außerdem hat der Auftraggeber Betriebsmittel wie z. B. Strom zur Verfügung zu stellen.

Dem Auftraggeber obliegt ferner die Versicherung der von Aventics gelieferten Materialien, Geräte, Werkzeuge und Messgeräte sowie des Eigentums des Servicepersonals auf der Baustelle gegen Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Sturmschäden sowie andere außergewöhnliche Ereignisse.

Der Transport des Materials, der Werkzeuge und Geräte zur Baustelle und zurück, sowie die Kosten einer etwaigen Lagerung und Aufbewahrung gehen ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers.

Außerdem stellt Aventics die Gebühren, die gegebenenfalls für das Leihen von Spezialwerkzeugen, Rüst- und Hebewerkzeugen und ähnliches an Dritte zu zahlen sind, in Rechnung.

Am Arbeitsort verbrauchtes Material wie Geräte, Ersatzteile, Verschraubungs- und Montage-material sowie Werkzeug, das einem hohen Verschleiß unterliegt, wird über vom Kunden bescheinigte Lieferscheine (Anhang 4 – "Materialverbrauch") berechnet.

Die projektspezifische Werksvoreinstellung von Ersatzgeräten ohne Software wird zusätzlich zum Gerätepreis mit € 250,- berechnete.

Die projektspezifische Werksprogrammierung bzw. -parametrierung von Ersatzgeräten mit Software wird zusätzlich zum Gerätepreis mit € 500,- berechnete.

XII. Sonstige Bestimmungen

Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Eine Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind nur statthaft, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Abrechnung erfolgt nach Ermessen von Aventics wöchentlich, monatlich oder nach Beendigung der Arbeiten.

Die genannten Preise sind zu Nettowerten angegeben und werden zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes berechnet.

Kann eine Entsendung des Servicepersonals zum bestätigten Termin nicht erfolgen, weil Maßnahmen im Rahmen von Streik und Aussperrung oder Eintritt von Umständen, die von Aventics nicht verschuldet worden sind, dies verhindern, dann wird Aventics die vereinbarten Leistungen nach Wegfall der widrigen Umstände erbringen.

Für vom Technischen Service getätigte Materialverkäufe gelten ausschließlich die jeweils gültigen "Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen" im Anhang 5.

XIII. Sonstige Haftung

Die Haftung von Aventics für Dienstleistungen richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Aventics.

XIV. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

ANHANG 1.1

Preise, gültig: 01.01. - 31.12.2019

Arbeitszeitvergütung

Serviceeinsätze im Inland

Stundensatz für Service an pneumatischen und elektronischen Anlagen: € 120

Tätigkeitsmerkmal:

- Einbauüberprüfung bzw. Montageberatung zu den von AVENTICS gelieferten Pneumatik- und Elektronikkomponenten mit den zugehörigen Leistungsteilen.
- Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an diesen Komponenten.
- Prüfen der einzelnen Geräte auf Funktion und Dichtigkeit, die nach den oben aufgeführten Arbeiten erforderlich werden, sowie Fehlersuche bei Funktionsstörungen.
- Standprobe, Probe- und Abnahmefahrten der mit einer pneumatischen und elektronischen Ausrüstung versehenen Einheiten wie Schiffe, Schwimmbagger/-krane oder ähnliche Anlagen.
- Einstellen oder Einregulieren von Pneumatik- oder Elektronik-Geräten für die Erfüllung der geforderten Funktion innerhalb der oben angeführten Anlagen.
- Unterweisung des Kunden in den Betrieb der Anlagen, Systeme und Komponenten.
- Begutachten von Pneumatik- und Elektronik-Anlagen oder einzelnen Anlagenteilen sowie die Erstellung von Befundberichte als Grundlage für die Durchführung von Erhaltungsstufen, Instandsetzungsarbeiten usw.

Folgende Zuschläge werden nach Eintreten zudem additiv berechnet:

- a) für die 1. bis 3. Mehrarbeitsstunde täglich 25 %
- b) für jede weitere Mehrarbeitsstunde täglich 50 %
- c) für Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr 50 %
- d) für Sonntagsarbeit 50 %
- e) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen (Grundlage Bundesland Niedersachsen) 50 %

Zudem werden zu den vorgenannten Sätzen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungs- sowie andere Kosten gemäß Anhang 2 in Rechnung gestellt.

ANHANG 1.2

Preise, gültig: 01.01. - 31.12.2019

Arbeitszeitvergütung

Systeminbetriebnahmen und Auslandseinsätze

Tätigkeitsmerkmal:

- Alle vorstehend (unter Serviceeinsätze im Inland) genannten Punkte, jedoch bei deren Ausführung im Ausland
- Inbetriebnahmen pneumatischer, elektronisch-pneumatischer und elektronischer Anlagen und Systeme einschließlich deren Erprobung.

Für zuvor genannte Serviceeinsätze werden generell Tagessätze berechnet.

Diese Tagessätze basieren auf einer Arbeitszeit von bis zu 10 Std./Tag in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr.

Tagessatz:

Wochentage (Montag bis Samstag)

€ 1290

Sonn- und Feiertage

€ 1935

Ab der 11. Stunde oder für Nachtarbeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr werden folgend genannten Stundensätze in Rechnung gestellt:

Wochentage (Montag bis Samstag)

€ 180

Sonn- und Feiertage

€ 270

Zudem werden zu den vorgenannten Sätzen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungs- sowie andere Kosten gemäß Anhang 2 in Rechnung gestellt.

ANHANG 2

Preise, gültig: 01.01. - 31.12.2019

Reisekosten

1. Reisezeit:

Die Reisezeit wird nach den im Anhang 1 genannten Konditionen berechnet.

2. Reisekosten:

- Reisekosten für Fahrten mit dem PKW betragen je km **€ 0,95**
- Reisekosten für Fahrten per Zug werden mit dem Fahrpreis der 2. Klasse nach Aufwand berechnet.
- Reisekosten per Flugzeug werden nach Aufwand berechnet.

3. Übernachtung:

Die Übernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.

4. Verpflegung im Inland:

- Reisetage kürzer als 12 Std. Dauer werden mit je **€ 12,-** berechnet.
- Reisetage über 12 Std. Dauer werden mit je **€ 24,-** berechnet.

Verpflegung im Ausland:

Die Verpflegung wird nach Aufwand berechnet.

ANHANG 3

Stundennachweis

Stundennachweis
Record of hours worked



AVENTICS GmbH
Postfach 11 01 61, 30856 Laatzen
Ulmer Straße 4, 30880 Laatzen
Tel + 49 511 2136-0
Fax + 49 511 2136-369
www.avenics.com
www.marax-shipcontrols.com

Ihre Bestellung:
Your order:

Rechnungsadresse: Charge to:	
Kundennr.:	Customer No.:

Objekt: Object:
Ort: Location:
Art der Arbeit: Job description:

für den Kundendienstinspektor/-ing.
for customer service inspector/eng.

Monat Month	Tag Day																		insgesamt total
Datum Date																			
Arbeitszeit Working time	von from																		
	bis to																		
Tagesatz Daily rate																			
		100%																	
		125%																	
		150%																	
		...																	
Reisezeit (Std.) Travel time (hrs.)																			
Pausen (Std.) Interval time (hrs.)																			
Gesamtsd./Tag Hrs total/day																			
Erschweriszulagen/Std. Aggravating circumstances/h																			
Tagegeld Daily expenses																			
Übernachtung Accommodation																			
Fahrten an Montageort Drives on the service spot																			km
Hinreise Journey there	ab: depart:																		km
	an: arrival:																		km
Rückreise Journey back	ab: depart:																		km
	an: arrival:																		km
Fahrzeug Car																			
	Fahrtkosten Travel expenses																		x
Auslagen Expenses																			

Unterschrift des Kunden
Customer's signature

Datum:
Date:

Firmenstempel:
Company stamp:

Unterschrift des Kundendienstes
Signature customer service

ANHANG 4

Materialverbrauch

**Materialverbrauch
CONSUMPTION OF MATERIALS**



Ihre Bestellung:
Your order:

AVENTICS GmbH
Postfach 11 01 61, 30856 Laatzen
Ulmer Straße 4, 30880 Laatzen
Tel + 49 511 2136-0
Fax + 49 511 2136-369
www.aventics.com
www.marex-shippontrots.com

Rechnungsadresse:
charge to:

Kunden-Nr.:
customer no:

Objekt:
object:

Ort:
location:

Art der Arbeit:
job description:

Schlüssel für Mengeneinheit:
code for ME:

1 = Stück/pie	5 = Liter
2 = Kilogramm	6 = Paar/pair
3 = Meter	7 = Kubikmeter
4 = Quadratmeter	= cubic meter

Benennung / designation	Material-Nr. / order-no.	Stok./qty.	ME		

Datum:
date:
Firmenstempel:
firm stamp:
Unterschrift des Kundendienstes / signature customer service

Unterschrift des Kunden / customer signature

ANHANG 5

Allg. Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der AVENTICS GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Für Montage- und Instandsetzungsarbeiten gelten ergänzend separate Servicebedingungen. Für Software, auch soweit diese Bestandteil eines von uns gelieferten Erzeugnisses ist, gelten ergänzend separate Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und - soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart - kostenpflichtig. Maße, Packmaße, Gewichte, Abbildungen, Simulationsergebnisse und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Preise

- 2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.

3. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. Eröffnung eines Akkreditivs, durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung allein zu vertreten hat.

- 3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.
- 3.3 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.
- 3.4 Vom Vertrag kann der Besteller bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
- 3.5 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 9.
- 3.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung je angefangenen Monats, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 5.2 Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.
- 5.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 5.4 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

6. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Sachmängel / Rechtsmängel

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt
- bei Erzeugnissen der Fahrzeug- und Motorenausrüstung mit dem Zeitpunkt, in dem die Ware in Gebrauch genommen wird, d.h. bei Erstausrüstung mit der Erstzulassung, in den anderen Fällen mit dem Einbau, jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang);
 - in allen übrigen Fällen mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).
- 7.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Das beanstandete Erzeugnis ist zur Instandsetzung an uns oder die nächstgelegene, von uns für das jeweilige Produktgebiet anerkannte Kundendienststelle einzusenden.
- 7.4 Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche –nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 7.8 Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, oder Nichtbeachtung von Einbau
 - und
 - Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, oder ungeeignete Betriebsmittel, Inbetriebnahme oder Wartung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 7.10 Der Besteller hat uns oder einem zur Gewährleistung verpflichteten Dritten für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Er ist zur Eigenvornahme solcher Arbeiten außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir in einem Rahmen, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der Sache in mangelfreien Zustand, zur Bedeutung des Mangels und/oder zur Möglichkeit, auf eine andere Art Nacherfüllung zu erlangen, stehen muss; darüber hinausgehende Kosten trägt der Besteller.
- 7.11 Die Ziffern 7.3, 7.6, 7.7 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Besteller oder Kunden des Bestellers an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 7.12 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 7.13 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.

8. Schutz- und Urheberrechte

- 8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 8.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 8.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 7.9 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 8.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

- 8.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 8.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 8.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9.
- 8.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 8.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

9. Schadensersatzansprüche

- 9.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
 - (iv) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder
 - (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung."
- 9.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 9.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- 10.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

- 10.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 10.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.
- 10.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 10.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.4 können wir widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht oder beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- 10.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 10.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 10.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

11. Rücktritt

- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.
- 11.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berechtigt,
- (i) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
 - (ii) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 11.4 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 11.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Exportkontrolle

- 12.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
- 12.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.
- 12.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 12.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 12.4 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 13.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 13.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

14. Zahlungsbedingungen

- 14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Bank-Lastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 14.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 14.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 14.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Kosten für das Einlösen des Wechsels oder des Schecks hat der Besteller zu tragen.
- 14.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Ferner sind wir dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.
- 14.6 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 14.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.2 Gerichtsstand ist Hannover (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in Hannover) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller, -Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder -keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder -nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.
- 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Juni 2014